

Gemeinde Übersaxen
Dorfstraße 2
6834 Übersaxen
E-Mail: gemeinde@uebersaxen.at

Auskunft:
[Mag. Patrick Schuster](#)
T +43 5522 3591 [54221](#)

Zahl: BHFK-II-7101-4/2022-8
Feldkirch, am [09.05.2022](#)

KUNDMACHUNG

Die **Roland Lins Transporte e.U., Übersaxen**, hat um die Erteilung der Bewilligung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, um die gewerbebehördliche Genehmigung, die forstrechtliche Bewilligung sowie der Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie „Sportplatz“ auf GST-NRN 757/3, 757/10 und 757/15, GB 92126 Übersaxen, angesucht.

Aus dem Genehmigungsansuchen und den beigeschlossenen Plan- und Beschreibungsunterlagen ergibt sich, dass die zur Genehmigung beantragte Anlage gemäß § 37 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF, dem vereinfachten Verfahren im Sinne des § 50 AWG 2002 zu unterziehen ist.

Weitere Informationen:

Die Antragsunterlagen können zur Einsichtnahme **bis zum 13.06.2022** digital nach Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse übermittelt werden.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Die Parteistellung in diesem Verfahren ergibt sich aus § 50 Abs. 4 AWG 2002 (Antragsteller, zur Duldung verpflichtete Partei, Arbeitsinspektorat, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Umweltanwalt in Umfang der genannten Bestimmung).

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z. 5 AWG 2002 können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Vorhaben äußern und durch die Abgabe einer Stellungnahme von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Patrick Schuster

Ersuchen an die Gemeinde:

Bezugnehmend auf Art. 22 B-VG wird ersucht,

1. Die Kundmachung (Seite 1) nachweislich durch Anschlag an der Amtstafel während der gesamten Auflagefrist (bis zum 13.06.2022) an der Amtstafel der Gemeinde bekannt zu machen;
2. Die Kundmachung samt Anschlagsvermerk nach Ablauf der Auflagefrist an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zu retournieren.

Anmerkung:

Die Antragsunterlagen sind unter nachstehendem Link digital abrufbar:

<https://drive.cnv.at/index.php/s/GJxmNHdKbWbEaZ>

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Patrick Schuster

